



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 360 829-438

- Antragstellerin -

gegen

[REDACTED]
[REDACTED] Athen

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Mirian Deis,
Richard-Wagner-Str. 14, 50674 Köln

wegen Abschiebungsandrohung,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 7 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Osten als Einzelrichter

am 3. Dezember 2009

beschlossen:

1. Der Antrag auf Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 20. Oktober 2009 - A 3 K 2399/09 - wird abgelehnt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

GRÜNDE:

Der Antragsgegner, ein 1983 in Mosul geborener irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit chaldäisch-katholischen Glaubens, beantragte am 5. Februar 2009 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung machte er geltend, dass er den Irak im Januar 2009 verlassen habe und auf dem Landwege über die Türkei und ihm im Übrigen unbekannt Staaten in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Auf den Vorhalt, dass er im Jahre 2007 in Griechenland erkennungsdienstlich behandelt worden sei, erklärte er, dass er nach einem Aufenthalt dort Ende 2007 in den Irak zurückgekehrt sei.

Am 26. März 2009 richtete die Antragsgegnerin an Griechenland ein unbeantwortet gebliebenes Rückübernahmeersuchen und gab formularmäßig an, dass der Antragsteller erklärt habe, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen zu haben. Mit Schreiben seiner Rechtsanwältin vom 5. Juni 2009 legte der Antragsteller einen am 23. April 2008 - nach seinen Angaben ihm persönlich im Irak ausgestellt - irakischen Personalausweis mit der Nummer [REDACTED] vor. Unter dem 17. August 2009 entschied das Bundesamt, dass der vom Antragsteller gestellte Asylantrag unzulässig sei, und ordnete die Abschiebung nach Griechenland an. In den Gründen des Bescheides wurde maßgeblich darauf abgestellt, dass der vorgelegte Personalausweis eine Totalfälschung sei und somit den Nachweis einer Rückkehr in den Irak nicht erbringen könne. Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 7. September 2009, dem Tage seiner Abschiebung auf dem Luftwege nach Athen, ausgehändigt. In einem Vermerk auf AS 101 der Akten der Antragsgegnerin „über die durchgeführte Voruntersuchung“ der ID-Karte mit der Nummer [REDACTED] ist durch Ankreuzen festgehalten, dass das Dokument unbewertet geblieben sei. In einem weiteren Vermerk ist bezüglich einer ID-Karte mit der Nummer [REDACTED] festgehalten, dass der Verdacht auf eine Totalfälschung bestehe. Beide Vermerke sind mit dem Zusatz versehen, dass die Dokumente in einem Urkundenlabor abschließend auf Echtheit untersucht werden müssten, sofern die Überstellung an den Aufnahmestaat nicht erfolgreich durchgeführt werde.

Am 21. September 2009 erhob der Antragsteller Klage, über die noch nicht entschieden ist. Zugleich suchte er um vorläufigen Rechtsschutz nach, beantragte, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, und legte eine eidesstattliche Versicherung des [REDACTED] [REDACTED] vor, der u.a. die Aussage zu entnehmen ist, dass der Zeuge den Antragsgegner im Jahre 2008 mehrere Male in Telkev/Mosul gesehen habe.

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2009 ordnete das beschließende Gericht die aufschiebende Wirkung der vom Antragsgegner erhobenen Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes vom 17. August 2009 an und gab der Antragstellerin auf, die Vollziehung dieser Abschiebungsanordnung wieder rückgängig zu machen.

Nunmehr beantragt die Antragstellerin sinngemäß,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 20. Oktober 2009 - A 3 K 2399/09 - abzuändern und den Antrag des Antragsgegners auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid der Antragstellerin vom 17. August 2009 abzulehnen.

Dieser Antrag, dem der Antragsgegner entgegentritt, ist nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO statthaft, bleibt jedoch erfolglos. Denn die in der vorgenannten Bestimmung genannten Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Die Antragstellerin macht insoweit geltend, dass der Einzelrichter bei seinem Beschluss irrigerweise davon ausgegangen sei, dass der Antragsgegner nach einem Aufenthalt in Griechenland im Jahre 2007 in den Irak zurückgekehrt und von dort nach Deutschland gekommen sei. Denn es sei insoweit übersehen worden, dass dem Bundesamt zwei ID-Karten zur Überprüfung vorgelegen hätten, und dass eine davon als Totalfälschung eingeschätzt worden sei. Dieses Vorbringen gibt die Gründe des Gerichtsbeschlusses vom 20. Oktober 2009 unzutreffend wieder: Das Gericht ist nicht von einer Rückkehr des Antragsgegners in den Irak Ende 2007 ausgegangen. Tragende Erwägung ist vielmehr, dass zwischen den Beteiligten in tatsächlicher Hinsicht streitig ist, und dass vom Antragsgegner substantiiert in Frage gestellt wurde, ob er über Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist; in einer solchen Fallkonstellation greife der Ausschluss vorläufigen Rechtsschutzes durch Art. 16a Abs. 2 Satz 3, § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht. Diese tragende Erwägung wird durch das nunmehrige Vorbringen der Antragstellerin nicht erschüttert; vielmehr wird die Klärung der oben genannten zwischen den Beteiligten streitigen Tatsache weiterhin dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten sein.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergeben sich zugleich die Gründe, weshalb es das beschließende Gericht auch für unzutunlich hält, seinen Beschluss vom 20. Oktober 2009 - A 3 K 2399/09 - gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO von Amts wegen zu ändern. Insoweit sei noch darauf hingewiesen, dass die auf AS 103 der Verwaltungsakten - nicht AS 102, wie die Antragstellerin vorträgt - wiedergegebene Einschätzung der ID-Karte mit der

Nummer [REDACTED] lediglich den nicht weiter substantiierten Verdacht einer Totalfälschung dokumentiert und auch diesbezüglich eine abschließende und umfassende Untersuchung seiner Echtheit für geboten erachtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Osten